

Allgemeine Verkaufsbedingungen von Oerlikon Metco (Schweiz)

Diese Allgemeinen Bedingungen sind im Internet unter der Adresse www.oerlikon.com/metco abrufbar.

1. Allgemeines

1.1. Definitionen

„AB WERK“ bedeutet ab Werk gemäß den Incoterms 2000 oder, nach Ersatz der Incoterms 2000, gemäss den jeweils gültigen Incoterms.

„ALLGEMEINE BEDINGUNGEN“ bedeutet diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen von OERLIKON METCO.

„AUFTRAGSBESTÄTIGUNG“ bedeutet das Dokument, das dem KUNDEN von OERLIKON METCO als Antwort auf die BESTELLUNG per E-Mail, Fax oder in schriftlicher Form zugestellt wird.

„BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN“ bedeutet Leistungen, die an vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Waren erbracht werden. „BESTELLUNG“ bedeutet die vom KUNDEN ausgestellte BESTELLUNG in der von OERLIKON METCO in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG bestätigten Version. Bei Widersprüchen zwischen den genannten Dokumenten wird die AUFTRAGSBESTÄTIGUNG als verbindlich angesehen, sofern der KUNDE nicht binnen drei (3) Arbeitstagen nach Empfang der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG per E-Mail, Fax oder in schriftlicher Form widerspricht.

„ENGINEERING ARBEITEN“ bedeutet von Ingenieuren oder Technikern ausgeführte Arbeiten, die nicht Bestandteil eines VERTRAGS über die Lieferung eines SYSTEMS sind.

„ENDABNAHME“ bedeutet das vom KUNDEN oder Endbenutzer zu Beginn der Gewährleistungsfrist ausgestellte Dokument oder, sofern im VERTRAG kein ENDABNAHME-Dokument vorgesehen ist, das Dokument, das als Nachweis für die Lieferung der Waren oder Fertigstellung der Leistungen gilt. Bei Konsignationsware erfolgt die ENDABNAHME am Datum des Eigentumsübergangs und am Ort des Verbrauchs.

„ERSATZTEILE“ bedeutet Verschleisssteile.

„INSTANDHALTUNGS-/REPARATUR-/INSTALLATIONSLEISTUNGEN“ bedeutet Leistungen, die nicht mit der Lieferung eines SYSTEMS verbunden sind und nicht als BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN gelten.

„KOMPONENTEN“ bedeutet Waren, die kein SYSTEM und keine ERSATZTEILE sind.

„KUNDE“ bedeutet die Partei, die die VERTRAGS-Interlagen als Vertragspartner von OERLIKON METCO unterzeichnet.

„LIEFERGEGENSTAND“ bedeutet die Waren und/oder Leistungen, hierin unter anderem eingeschlossen BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN, ENGINEERING ARBEITEN, KOMPONENTEN, MATERIALIEN, ERSATZTEILE, SYSTEME, SCHULUNGEN, sowie die dazugehörige Dokumentation, die gemäss der BESTELLUNG zu liefern sind, in der Form wie von den Parteien explizit spezifiziert und vereinbart.

„MATERIALIEN“ bedeutet Verbrauchsgüter (z. B. Pulver, Drähte), die im Beschichtungsprozess zum Einsatz kommen, hiervon ausgenommen sind ERSATZTEILE.

„SCHULUNG“ bedeutet ausbildungsbezogene Unterstützung durch oder im Auftrag von OERLIKON METCO.

„OERLIKON METCO“ bedeutet dasjenige Unternehmen der Oerlikon Metco Business Unit, das die BESTELLUNG akzeptiert hat.

„SYSTEM“ bedeutet ein Beschichtungssystem oder einen Teil eines Beschichtungssystems einschliesslich Engineering Arbeiten, das mit oder ohne Installation oder Inbetriebnahme geliefert wird.

„VERTRAG“ bedeutet die BESTELLUNG einschliesslich aller Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird.

- 1.2. Diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN gelten für alle Lieferungen von OERLIKON METCO. Abweichungen davon sind in einem von beiden Parteien unterzeichneten Dokument zu vereinbaren. Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN gelten ausschliesslich; diesen entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des KUNDEN gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch OERLIKON METCO.

- 1.3. Die Lieferung umfasst den LIEFERGEGENSTAND und erfolgt AB WERK.

- 1.4. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen VERTRAGS-Dokumenten haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang:

a) BESTELLUNG oder andere ausgehandelte, vereinbarte und gemeinsam unterzeichnete Unterlagen, einschliesslich alle als Bestandteil dieser Unterlagen geltenden Dokumente

b) Angebot von OERLIKON METCO

c) diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

d) Angebotsanfrage des KUNDEN

e) Einkaufsbedingungen des KUNDEN.

- 1.5. Sämtliche Dokumente, die Bestandteil des VERTRAGS sind, können ausschliesslich in schriftlicher Form im Rahmen eines ordnungsgemäss unterzeichneten Dokuments geändert werden.
- 1.6. Die Verkaufs- und technischen Mitarbeiter von OERLIKON METCO sind nicht berechtigt, Schadenersatz- oder Entschädigungsvereinbarungen im Namen von OERLIKON METCO abzuschliessen oder einzugehen.
- 1.7. Alle in Broschüren und Preislisten enthaltenen Informationen und Daten sind nur insoweit bindend, als sie durch Bezugnahme explizit in den VERTRAG aufgenommen werden.

2. Lieferdatum

- 2.1. OERLIKON METCO liefert den LIEFERGEGENSTAND an den in der BESTELLUNG spezifizierten und in der Auftragsbestätigung bestätigten Lieferdaten. Die Lieferfrist beginnt am Datum der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG durch OERLIKON METCO, oder, sofern eine Anzahlung vereinbart wurde, fünf (5) Tage nach Eingang der betreffenden Anzahlung.
- 2.2. Bei Lieferverzug aus Gründen, für die OERLIKON METCO oder deren Unterlieferanten direkt verantwortlich sind, ist OERLIKON METCO zur Zahlung der folgenden Vertragsstrafen verpflichtet: Für jede volle Kalenderwoche des Lieferverzugs nach Ablauf einer Nachfrist von zwei (2) Kalenderwochen reduziert sich der Preis für die verspätet gelieferten Waren oder Leistungen auf schriftliche Anfrage des KUNDEN vor Bezahlung der entsprechenden Rechnung um 0,5 % des vertraglich vereinbarten Preises bis zu einer Obergrenze von fünf Prozent (5 %) dieses Preises. Diese Vertragsstrafe ist der einzige Anspruch des KUNDEN bei Lieferverzug.
- 2.3. Artikel 2.2 ist nicht anwendbar für MATERIAL-Lieferungen. OERLIKON METCO haftet nicht für Lieferverzug in Zusammenhang mit MATERIAL-Lieferungen.
- 2.4. Sollte der KUNDE in Ausnahmefällen MATERIALIEN retournieren wollen, sind diese in ihrer Originalverpackung, versiegelt und ungeöffnet zu retournieren. Originalrechnungen und Losnummern müssen übereinstimmen. Dem KUNDEN wird eine Rücknahmegebühr von fünfzehn Prozent (15 %) des Werts der retournierten MATERIALIEN belastet. Die Annahme solcher Retouren liegt in der alleinigen Entscheidung von OERLIKON METCO. Retouren anderer LIEFERGEGENSTÄNDE als von MATERIALIEN werden nicht akzeptiert.

3. Preis und Zahlung

- 3.1. Die Preise für den LIEFERGEGENSTAND sind die in der BESTELLUNG angegebenen. Für Arbeiten, die auf Zeitbasis ausgeführt werden, erfolgt die Festsetzung des Preises anhand der in der BESTELLUNG spezifizierten Stundensätze. Wurden keine Stundensätze vereinbart, kommt der von OERLIKON METCO für andere Kunden und vergleichbare Arbeiten berechnete Stundensatz zur Anwendung. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Mehrwert-, Umsatz-, Verbrauchs- und Aufwandsteuern sowie vergleichbare Steuern und Abgaben. Sofern kein tieferer Preis von OERLIKON METCO in schriftlicher Form offeriert wurde, ist OERLIKON METCO berechtigt, einen Mindestrechnungsbetrag von CHF 150 zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.
- 3.2. a) Zahlungsbedingungen für SYSTEME: 30 % am Datum der BESTELLUNG, 30 % 2 Monate nach dem Datum der BESTELLUNG, 30 % vor dem Versand, 10 % nach der ENDABNAHME, jedoch nicht später als 90 Tage nach Anündigung der Versandbereitschaft. Die Zahlungen sind binnen einer Frist von dreissig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
b) Zahlungsbedingungen für alle anderen LIEFERGEGENSTÄNDE: 100 % binnen dreissig (30) Tagen nach Rechnungsdatum.
- 3.3. Zahlungen für Preise, die auf Zeitbasis berechnet werden, sind monatlich oder nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung zu stellen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Alle Zahlungen sind binnen dreissig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
- 3.4. Hält der KUNDE die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, ist er ohne vorausgehende Mahnung verpflichtet, ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung Verzugszinsen zu zahlen, deren Höhe sich nach den üblichen Zinsbedingungen am Geschäftssitz des KUNDEN richtet; der

Verzugszins liegt jedoch in jedem Fall mindestens fünf Prozentpunkte (5 %) über dem 3-Monats LIBOR (London Interbank Offered Rate). Das Recht auf weitere Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.

- 3.5. Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzüge in der im VERTRAG angegebenen Währung zu leisten.
- 3.6. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist OERLIKON METCO nach schriftlicher Benachrichtigung des KUNDEN berechtigt, die unter dem LIEFERGEGENSTAND geschuldeten Leistungen auszusetzen, bis die offenen und fälligen Rechnungen beglichen wurden.
- 3.7. Haben der KUNDE und OERLIKON METCO die Ausstellung eines Akkreditivs durch den KUNDEN zu Gunsten OERLIKON METCO vereinbart, muss dieses Akkreditiv unwiderruflich, verlängerbar und von einer erstklassigen, weltweit tätigen Bank bestätigt sein. Der Abruf des Geldes erfolgt gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung und eines entsprechenden Frachtbriefs oder Lagerscheins.

4. Geistiges Eigentum

- 4.1. Der KUNDE hat die für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS erforderliche und im VERTRAG spezifizierte technische Dokumentation (z. B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Diagramme, Anleitungen) bereitzustellen. Der KUNDE bestätigt dass der KUNDE vollumfänglich berechtigt ist, die technische Dokumentation, die er OERLIKON METCO oder deren Unterlieferanten für die Ausführung der BESTELLUNG zur Verfügung stellt, zu verwenden. Sollte der KUNDE nicht ermächtigt sein, die BESTELLUNG von OERLIKON METCO ausführen zu lassen, ohne dabei die geistigen Eigentumsrechte Dritter zu verletzen, hat der KUNDE OERLIKON METCO unverzüglich zu informieren. In diesem Falle wird OERLIKON METCO die Arbeit unterbrechen bis die benötigten Genehmigungen vorliegen.
- 4.2. OERLIKON METCO ist nicht berechtigt, die vom KUNDEN erhaltene Dokumentation für andere Zwecke als die Erfüllung des VERTRAGS zu verwenden.
- 4.3. Jegliches Know-how, jegliche Erfindungen, Patente, Urheberrechte o.ä., die OERLIKON METCO gehören oder von OERLIKON METCO bereitgestellt und zum Zwecke der Erfüllung des VERTRAGS genutzt oder während der Erfüllung entwickelt werden, bleiben Eigentum von OERLIKON METCO; das Eigentum an Know-how, Erfindungen, Patenten und Urheberrechten wird, unabhängig von der Hardware, auf welcher derartiges Know-how und derartige Erfindungen, Patente oder Urheberrechte zur Verfügung gestellt werden (Maschinen, Papier, elektronische Medien usw.), nicht auf den KUNDEN übertragen. Dem KUNDEN wird jedoch das eingeschränkte Recht gewährt, derartiges Know-how und derartige Erfindungen, Patente, Urheberrechte o.ä. für den Betrieb, die Instandhaltung und die Reparatur des LIEFERGEGENSTANDS auf nicht-exklusiver Basis zu nutzen; dieses Recht umfasst nicht die Nutzung des genannten geistigen Eigentums zur vollständigen oder teilweisen Nachbildung des LIEFERGEGENSTANDS. Besteht der LIEFERGEGENSTAND aus ENGINEERING ARBEITEN, ist der KUNDE berechtigt, die zu dem in der BESTELLUNG beschriebenen Zweck erhaltene Dokumentation auf nicht-exklusiver Basis zu verwenden. Im Zweifelsfall gelten ENGINEERING ARBEITEN, die für die Entwicklung eines SYSTEMS oder für BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLAISTUNGEN geliefert wurden, als zum Zwecke der Beschaffung derartiger Waren oder Leistungen von OERLIKON METCO zur Verfügung gestellt.
- 4.4. a) OERLIKON METCO gewährleistet, dass der LIEFERGEGENSTAND sowie Teile davon in der von OERLIKON METCO veräusserten Form kein Geistiges Eigentum Dritter verletzt. Sollte der LIEFERGEGENSTAND Patente Dritter verletzen, ist OERLIKON METCO berechtigt, nach alleinigem Ermessen das Nutzungsrecht am LIEFERGEGENSTAND zu beschaffen, so dass er ohne Beeinträchtigung genutzt werden kann, oder diesen so zu verändern oder auszutauschen, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von OERLIKON METCO sind davon abhängig, dass (i) OERLIKON METCO unverzüglich und in schriftlicher Form von Seiten des KUNDEN Mitteilung über die Verletzung erhält; (ii) OERLIKON METCO bei der Verteidigung ihrer Rechte vom KUNDEN unterstützt wird; (iii) dass OERLIKON METCO über Beilegung des Streits oder Weiterverfolgung ihrer Rechte selbst entscheiden kann.
- b) Diese Verpflichtung von OERLIKON METCO gilt nicht (i) für diejenigen Teile des LIEFERGEGENSTANDES, welche gemäss den Plänen des KUNDEN gefertigt wurden, (ii) Dienstleistungen, ausgeführt unter Verwendung der Dokumentation des KUNDEN, (iii) bei Verwendung des LIEFERGEGENSTANDS oder von Teilen davon in Verbindung mit anderen Produkten in einer nicht von OERLIKON METCO als Teil des LIEFERGEGENSTANDS gelieferten Kombination, (iv) für Produkte, die unter Nutzung des LIEFERGEGENSTANDS hergestellt wurden. In den unter 4.4 b) (i) bis (iv) genannten Fällen übernimmt OERLIKON METCO keinerlei Haftung für Verletzungen der geistigen Eigentumsrechte Dritter; und der KUNDE hat OERLIKON METCO für diesbezügliche Forderungen schadlos zu halten. OERLIKON METCO ist bereit, dem Kunden die gleiche Zusammenarbeit anzubieten, wie unter Abschnitt 4.4 a) (i) bis (iii) vom KUNDEN gefordert.

- 4.5. Das urheberrechtlich geschützte Material von OERLIKON METCO darf vom KUNDEN nicht vervielfältigt werden, es sei denn, dies geschieht zu Archivierungszwecken oder zum Ersatz einer defekten Kopie.

5. Installation und Vorbereitung des Standorts

- 5.1. Sind Installationsleistungen Bestandteil des LIEFERGEGENSTANDS, ist der KUNDE dafür verantwortlich, die Standortumgebung entsprechend vorzubereiten und die erforderlichen Versorgungsleistungen bereitzustellen, einschliesslich elektrische Leitungen und Kabelkanäle, Trockendruckluft und entsprechende Leitungen, Gasversorgung und entsprechende Leitungen, Installationswerkzeuge, Entwässerungseinrichtungen, Genehmigungen einschliesslich Arbeitserlaubnisse, Lizenzen, Zulassungen usw. sowie sämtliche Anlagen, die erforderlich sind, um den LIEFERGEGENSTAND auszupacken und am vorgesehenen Standort zu positionieren.
- 5.2. Der KUNDE verpflichtet sich weiterhin, die Anlagen, die die Mitarbeiter von OERLIKON METCO gegebenenfalls betreten müssen, in sicherem Zustand zu halten, alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen betreffend Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einzuhalten und den Mitarbeitern von OERLIKON METCO die erforderlichen Anweisungen zu erteilen. OERLIKON METCO ist verpflichtet sicherzustellen, dass die eigenen Mitarbeiter sämtlichen angemessenen Anweisungen des KUNDEN nachkommen. Gleiches gilt umgekehrt auch für den Fall, dass Mitarbeiter des KUNDEN Anlagen von OERLIKON METCO betreten müssen.
- 5.3. Erfüllt der KUNDE die in Abschnitt 5.1 und 5.2 vorstehend dargelegten Pflichten nicht, ist OERLIKON METCO berechtigt, entweder die Leistungserbringung auszusetzen und/oder die Lieferfristen zu verlängern und/oder Zuschläge für entgangene Arbeitszeit der Mitarbeiter von OERLIKON METCO zu berechnen, wobei dieser Zeitausfall in Übereinstimmung mit den vorstehenden Abschnitten 3.1 und 3.3 zu berechnen ist.

6. Gewährleistung

In den Abschnitten 6.1 bis 6.7 sind die Gewährleistungsbedingungen für unterschiedliche LIEFERGEGENSTÄNDE festgelegt. Es gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbedingungen, die sich auf den jeweiligen LIEFERGEGENSTAND beziehen.

- 6.1. Systeme und Komponenten
OERLIKON METCO verpflichtet sich, Mängel, die auf fehlerhafte Materialien oder fehlerhafte technische Ausführung zurückzuführen sind, zu beheben. Ist OERLIKON METCO für die Konstruktion des LIEFERGEGENSTANDS verantwortlich, gelten die gleichen Pflichten im Hinblick auf Mängel, die auf eine fehlerhafte Konstruktion zurückzuführen sind. Nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN wird OERLIKON METCO, nach alleinigem Ermessen, die fehlerhaften Teile des LIEFERGEGENSTANDS entweder reparieren oder austauschen oder dem KUNDEN den LIEFERGEGENSTAND ganz oder teilweise neu und in fehlerfreier Ausführung zu liefern. Diese Rechtsbehelfe gelten für Mängel, die OERLIKON METCO während der Gewährleistungsfrist gemäß den im nachstehenden Abschnitt 6.9 definierten Bedingungen angezeigt wurden; sie werden für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten gewährt. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen.
- 6.2. Materialien
OERLIKON METCO gewährleistet, dass beim Versand ab Werk von OERLIKON METCO sämtliche MATERIALIEN den im jeweiligen Produktdatenblatt beschriebenen Spezifikationen entsprechen. Nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN wird OERLIKON METCO sämtliche MATERIALIEN, die nicht den im besagten Produktdatenblatt beschriebenen oder im VERTRAG gesondert vereinbarten Spezifikationen entsprechen, auf eigene Kosten austauschen. Diese Rechtsbehelfe gelten für Mängel, die OERLIKON METCO während der Gewährleistungsfrist gemäß den im nachstehenden Abschnitt 6.9 definierten Bedingungen angezeigt wurden; sie werden für einen Zeitraum von zwei (2) Monaten gewährt. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen.
- 6.3. Beschichtungs- und Bearbeitungsleistungen
OERLIKON METCO verpflichtet sich, Mängel, die auf die Nichtverwendung der spezifizierten Materialien oder eine fehlerhafte technische Ausführung zurückzuführen sind, zu beheben. OERLIKON METCO übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Verpflichtung hinsichtlich der Eignung der angewendeten Beschichtung oder Bearbeitung für den vorgesehenen Verwendungszweck der Waren. Nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN wird OERLIKON METCO, nach alleinigem Ermessen, die fehlerhafte Beschichtung oder Bearbeitung reparieren oder diese entfernen und die Waren neu bearbeiten. Diese Rechtsbehelfe gelten für Mängel, die OERLIKON METCO während der Gewährleistungsfrist gemäß den im nachstehenden Abschnitt 6.9 definierten Bedingungen angezeigt wurden; sie werden für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten gewährt. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen.
- 6.4. Instandhaltungs-/Reparatur-/Installationsleistungen

OERLIKON METCO verpflichtet sich, bei der Erbringung der im VERTRAG beschriebenen Leistungen angemessene Sorgfalt und Fachkenntnis walten zu lassen und, sofern Teile (ERSATZTEILE oder andere Teile) von OERLIKON METCO in Verbindung mit derartigen LEISTUNGEN geliefert werden, fehlerfreie Teile zu liefern. Nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN wird OERLIKON METCO fehlerhafte Leistungen auf eigene Kosten korrigieren. Fehler, welche auf unzureichender oder ungeeigneter Dokumentation des KUNDEN beruhen, werden auf Kosten des KUNDEN behoben. Diese Rechtsbehelfe gelten für Mängel, die OERLIKON METCO während der Gewährleistungsfrist gemäss den im nachstehenden Abschnitt 6.9 definierten Bedingungen angezeigt wurden; sie werden für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten gewährt. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen.

6.5 Ersatzteile

OERLIKON METCO verpflichtet sich, Mängel, die auf fehlerhafte MATERIALIEN oder eine fehlerhafte technische Ausführung zurückzuführen sind, zu beheben. Nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN wird OERLIKON METCO, nach alleiniger Ermessen, die fehlerhaften ERSATZTEILE entweder reparieren oder austauschen oder dem KUNDEN fehlerfreie ERSATZTEILE liefern. Diese Rechtsbehelfe gelten für Mängel, die OERLIKON METCO während der Gewährleistungsfrist gemäss den im nachstehenden Abschnitt 6.9 definierten Bedingungen angezeigt wurden; sie werden für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten gewährt, sofern im VERTRAG kein anderer Gewährleistungszeitraum vereinbart wurde oder für die betreffende Art von ERSATZTEILEN und den spezifischen Verwendungszweck nicht eine kürzere Gewährleistungsfrist üblich ist. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen.

6.6 Engineering Arbeiten

OERLIKON METCO verpflichtet sich, bei der Ausführung der im VERTRAG beschriebenen Leistungen angemessene Sorgfalt und Fachkenntnis walten zu lassen. OERLIKON METCO übernimmt jedoch keinerlei Gewährleistung dafür, dass die im VERTRAG angestrebten Ergebnisse erfolgreich erreicht werden. Nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN wird OERLIKON METCO fehlerhafte Arbeiten auf eigene Kosten korrigieren. Dieser Rechtsbehelf gilt für Mängel, die OERLIKON METCO während der Gewährleistungsfrist gemäss den im nachstehenden Abschnitt 6.9 definierten Bedingungen angezeigt wurden; sie werden für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten gewährt. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen.

6.7 Schulung

OERLIKON METCO verpflichtet sich, bei der Durchführung von SCHULUNGEN angemessene Sorgfalt und Fachkenntnis walten zu lassen. OERLIKON METCO haftet hinsichtlich der Richtigkeit der mündlich oder schriftlich vermittelten Inhalte nur in dem Ausmass, in dem Schäden auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von OERLIKON METCO zurückzuführen sind.

6.8 Leistungsgarantie

Sofern im VERTRAG nicht explizit spezifiziert, gewährt OERLIKON METCO keine Leistungsgarantien. Wurde eine Leistungsgarantie vereinbart, gilt diese als erfüllt, wenn die garantierten Werte in einem Leistungstest erreicht wurden oder, wurde kein entsprechender Test vereinbart, sobald der LIEFERGEGENSTAND kommerziell eingesetzt wird. Erreicht OERLIKON METCO die garantierten Werte nicht, obwohl der KUNDE bzw. der Endbenutzer sämtliche Voraussetzungen erfüllten, welche als Grundlage für die Erreichung der Leistungsgarantie vereinbart wurden, beläuft sich die Haftung von OERLIKON METCO bei der Lieferung von SYSTEMEN auf maximal fünf Prozent (5%) des vertraglich vereinbarten Preises, bzw. auf zehn Prozent (10 %) für alle anderen Lieferungen und Leistungen.

6.9 Auf die Gewährleistung von OERLIKON METCO anwendbare Allgemeine Bedingungen

a) Ort der Ausführung der Gewährleistungsarbeiten
OERLIKON METCO behält sich das Recht vor, den KUNDEN oder Endbenutzer aufzufordern, den LIEFERGEGENSTAND ganz oder teilweise an den Fertigungsstandort von OERLIKON METCO zurückzusenden, um die Gewährleistungsarbeiten fachgerecht durchführen zu können. Bei SYSTEMEN bemüht sich OERLIKON METCO nach besten Kräften, die Gewährleistungsarbeiten am Standort des KUNDEN oder Endbenutzers durchzuführen, und zwar so bald als nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des KUNDEN oder Endbenutzers vernünftigerweise möglich. Fordert OERLIKON METCO den KUNDEN oder Endbenutzer auf, das SYSTEM ganz oder teilweise an einen Standort von OERLIKON METCO zurückzusenden, erstattet OERLIKON METCO dem KUNDEN oder Endbenutzer lediglich die für den See- oder Landtransport entstandenen Kosten, ausgenommen davon sind die beim KUNDEN für interne Leistungen entstehenden Kosten. Bei BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN trägt OERLIKON METCO die Kosten für die jeweiligen Reparatur- oder Nacharbeiten, die ausserhalb der eigenen Standorte durchgeführt werden, sofern

eine Durchführung dieser Reparatur- oder Nacharbeiten nicht an einem Standort von OERLIKON METCO möglich ist oder dies Kosten in unangemessener Höhe nach sich ziehen würde. Derartige Kosten werden soweit übernommen, wie sie plausibel erscheinen, und sofern der KUNDE oder Endbenutzer vorab die schriftliche Genehmigung von OERLIKON METCO eingeholt hat.

b) Beginn der Gewährleistungsfrist

Sofern nicht anderweitig in schriftlicher Form vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist für SYSTEME, KOMPONENTEN und INSTANDHALTUNGS-/REPARATUR-/INSTALLATIONSLEISTUNGEN am Datum der ENDABNAHME des betreffenden LIEFERGEGENSTANDS, jedoch spätestens Neunzig (90) Tage nach Bekanntgabe der Lieferbereitschaft bzw. nach Fertigstellung der Leistungen. Die ENDABNAHME darf nicht aufgrund geringfügiger Mängel aufgeschoben werden. Für MATERIALIEN, BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN sowie ERSATZTEILE beginnt die Gewährleistungsfrist am Datum der Lieferung AB WERK.

c) Vorzeitige Beendigung der Gewährleistungsfrist

Die in den vorstehenden Abschnitten 6.1 bis 6.7 vereinbarte Gewährleistungsfrist endet, wenn der KUNDE oder eine dritte Partei unangemessene oder ungeeignete Veränderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der KUNDE beim Auftreten eines Fehlers nicht so bald als vernünftigerweise möglich alle geeigneten Schritte einleitet, um den Schaden zu begrenzen, und OERLIKON METCO sobald als möglich in schriftlicher Form über die Verpflichtung zur Behebung des betreffenden Fehlers informiert.

d) Maximale Gewährleistungsfrist

Sämtliche Gewährleistungsfristen, einschliesslich neue Gewährleistungsfristen für ausgetauschte oder reparierte Waren oder neu erbrachte Leistungen, enden spätestens nach Ablauf der anderthalbfachen Dauer der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Beginn der Gewährleistungsfrist aufgeschoben wurde.

e) Lieferungen an Medizinaltechnik Unternehmen

Wird der LIEFERGEGENSTAND zur Verwendung in der Medizinaltechnik geliefert - hierin unter anderem eingeschlossen (i) BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN an medizinischen Geräten, (ii) SYSTEME, KOMPONENTEN, ERSATZTEILE und MATERIALIEN zur Fertigung medizinischer Geräte, (iii) INSTANDHALTUNGS-/REPARATUR-/INSTALLATIONSLEISTUNGEN an in Punkt (ii) dieses Abschnitts aufgeführten SYSTEMEN usw. - haftet OERLIKON METCO nicht für die Biokompatibilität, Sterilität oder andere in der Medizinaltechnik typischerweise geforderte Eigenschaften. Der KUNDE hält OERLIKON METCO schadlos von Ansprüchen, welche von Dritten gegenüber OERLIKON METCO gestellt werden, und stellt sicher, dass die Versicherer des KUNDEN auf jedweden Regress gegenüber OERLIKON METCO verzichten.

f)

Ausschluss von der Gewährleistung von OERLIKON METCO
Ausgeschlossen von der Gewährleistung und Mängelhaftung von OERLIKON METCO sind sämtliche Fehler, deren Ursprung nicht auf mangelhaftes Material, Konstruktionsfehler (sofern und soweit OERLIKON METCO für die Konstruktion zuständig war) oder schlechte Verarbeitung zurückzuführen sind, z. B. Fehler, die auf normale Abnutzung und Verschleiss, unsachgemässe Wartung, Nichtbeachten von Betriebsanleitungen oder andere Gründe zurückzuführen sind, die ausserhalb der Kontrolle von OERLIKON METCO liegen, einschliesslich Schäden, die durch Erosion, Korrosion oder Kavitation entstanden sind. Ersetzte Teile Eigentum von OERLIKON METCO.

Der KUNDE oder Endbenutzer ist verpflichtet, die für die Mangelbehebung erforderlichen Demontage- und Re-Montagearbeiten auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern nicht der LIEFERGEGENSTAND selbst betroffen ist. Die Vertragsstrafe gemäss den vorstehenden Abschnitten 2.2 und 6.8 ist auf zehn Prozent (10 %) des vertraglich vereinbarten Preises beschränkt.

OERLIKON METCO übernimmt keine über die Angaben in diesem Abschnitt hinausgehende GEWÄHRLEISTUNG oder Zusicherungen für den LIEFERGEGENSTAND. Sämtliche anderen expliziten oder impliziten Gewährleistungen, einschliesslich impliziter Gewährleistung der Marktfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck, werden hiermit ausgeschlossen. OERLIKON METCO'S Haftung ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt bzw. auf die Minderung desjenigen Schadens, welcher üblicherweise zu erwarten ist.

6.10. Warnpflichten bei Gefahren

Der KUNDE und OERLIKON METCO anerkennen, dass beide von ihnen eigene Verpflichtungen haben, die den LIEFERGEGENSTAND betreffenden Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften zu befolgen. Der KUNDE ist vertraut mit dem LIEFERGEGENSTAND und bestätigt, über die in seinem Bereich bekannten Risiken vollumfänglich informiert zu

sein. Der KUNDE hat die Befolgung der den LIEFERGEGENSTAND betreffenden staatlichen Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften sicherzustellen und alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um seine Arbeitnehmer, Agenten, Vertragspartner und Kunden über alle mit dem LIEFERGEGENSTAND verbundenen Gefahren, einschliesslich Verwendung, Transport, Lagerung, Anwendung und Entsorgung, zu informieren. Der KUNDE übernimmt die Verantwortung, seine Mitarbeiter, unabhängigen Vertragspartner und späteren Käufer des LIEFERGEGENSTANDS über alle notwendigen Warnungen oder andere vorbeugende Massnahmen zu instruieren. Der KUNDE hat OERLIKON METCO auf eigene Kosten zu verteidigen, vollständig zu entschädigen und deren Niederlassungen, Mutter- und Tochtergesellschaften, Agenten, Geschäftsführer, Verwaltungsräte, Arbeitnehmer, Repräsentanten und Rechtsnachfolger schadlos zu halten für Verluste, Schäden, Forderungen, Strafen, Bussen, Klagen, Rechtstreitigkeiten, Gerichts-, Verwaltungs- und Schiedsgerichtverfahren, Gerichtsurteilen, Kosten und Auslagen (hierin unter anderem eingeschlossen Anwaltskosten), welche entstanden sind, weil der KUNDE Warnmassnahmen oder andere vorbeugende Massnahmen im Zusammenhang mit dem LIEFERGEGENSTAND versäumt hat.

7. Haftungsausschluss

UNBESCHADET ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN IM VERTRAG UND IN DEN ZUM VERTRAG GEHÖRENDE DOKUMENTEN, SOWIE IM RAHMEN DES GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANGS, HAFTET OERLIKON METCO UNTER KEINEN UMSTÄNDEN GEGENÜBER DEM KUNDEN ODER DESSEN KUNDEN FÜR INDIREKTE UND FOLGESCHÄDEN, SCHADENERSATZ MIT STRAFWIRKUNG, SCHADENERSATZ FÜR BESONDERE SCHADENSFOLGEN, SCHADENERSATZ FÜR NEBEN- ODER FOLGEKOSTEN IN VERBINDUNG MIT DEM VERTRAG, SOWIE ERSATZ FÜR MITTELBAREN SCHADEN, HIERIN UNTER ANDEREM EINGESCHLOSSEN ENTGANGENER GEWINN ODER BETRIEBSUNTERBRUCH, ENTGANGENE GESCHÄFTSCHANCEN, LIEFERVERZUG (IN ANDEREN ALS DEN IN ART. 2.2 GENANNTEN FÄLLEN) ODER ANSPRÜCHE DES KUNDEN VON OERLIKON METCO'S KUNDEN AUF DERARTIGEN SCHADENERSATZ, UND ZWAR UNABHÄNGIG DAVON, OB SICH DIE HAFTUNG AUS EINEM VERTRAG, AUS SCHADLOSHALTUNG, AUS UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), AUS GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ODER AUS ANDEREN ARTEN DER GESETZLICHEN HAFTUNG ERGIBT, DIE IN DIESEN BEDINGUNGEN VEREINBARTEN RECHTSBEHELFE DES KUNDEN GELTEN AUSSCHLIESSLICH, UND DIE HAFTUNG VON OERLIKON METCO HINSICHTLICH VERTRAG, VERKAUF ODER DAMIT VERBUNDENE HANDLUNGEN, UND ZWAR UNABHÄNGIG DAVON, OB AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), AUS GEWÄHRLEISTUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER ANDERWEITIG, IST AUF 100 % DES VERTRAGLICH VEREINBARTEN PREISES BESCHRÄNKT, ES SEI DENN, DIE ANSPRÜCHE SIND DIREKT AUF EINE GROB FAHRLÄSSIGE ODER VORSÄTZLICHE PFLICHTVERLETZUNG VON OERLIKON METCO ZURÜCKZUFÜHREN.

8. Exportdokumente und andere behördlich geforderte Unterlagen

- 8.1. OERLIKON METCO verpflichtet sich, die behördlich geforderten Unterlagen zu beschaffen, welche am Standort von OERLIKON METCO, an dem die Fertigung und von welchem der AB WERK-Transport des LIEFERGEGENSTANDS erfolgen, gefordert werden.
- 8.2. Der KUNDE verpflichtet sich, alle anderen erforderlichen Dokumente zu beschaffen, z. B. Unterlagen, die laut den jeweiligen behördlichen Auflagen am Standort des KUNDEN oder eines Kunden des KUNDEN oder am Einsatzort des LIEFERGEGENSTANDS erforderlich sind.
- 8.3. OERLIKON METCO, der KUNDE und dessen Kunde verpflichten sich, einander ohne unangemessene Verzögerung zu unterstützen, wenn eine der Parteien behördlich geforderte Informationen oder Dokumente benötigt und diese Informationen oder Dokumente von einer der anderen Parteien leichter beschafft werden können als von derjenigen Partei, welche die behördliche Anforderung zu erfüllen hat.
- 8.4. Der KUNDE garantiert hiermit, dass er die Voraussetzungen aller anwendbaren Exportgesetze und -vorschriften, hierin unter anderem eingeschlossen der U.S. Export Administration Regulations und der International Traffic in Arms Regulations, erfüllt. Dies bedeutet insbesondere, dass er im Besitz sämtlicher benötigter Bewilligungen oder Lizenzen für den Export- oder Re-Export sämtlicher kontrollierter

Produkte, Artikel, Waren, Software oder Technologien ist. Ausserdem garantiert der KUNDE, dass er nicht vom Export, Re-Export, Erhalt, Kauf, der Verarbeitung oder anderweitiger Beschaffung von Produkten, Artikeln, Waren, Software oder Technologien, welche durch eine Behörde der Vereinigten Staaten oder eines anderen Staates reguliert sind, suspendiert, ausgeschlossen oder anderweitig eingeschränkt ist oder war. Der KUNDE akzeptiert, dass er OERLIKON METCO entschädigen und schadlos halten wird für Strafen oder andere Verluste, welche durch oder im Zusammenhang mit der Verletzung von in dieser Vorschrift enthaltenen Garantien entstanden sind.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. OERLIKON METCO haftet nicht für Nichterfüllung, Verlust, Schaden oder Verzögerung, die auf Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Streik oder Arbeitsniederlegung, Regierungsmaßnahmen, hierin unter anderem eingeschlossen Handelseinschränkungen einschliesslich Embargos, höhere Gewalt, Handlungen des KUNDEN oder seines Kunden, Transportverzögerungen, die Unfähigkeit, notwendige Arbeitskräfte oder Materialien von den üblichen Quellen zu beziehen, oder andere ausserhalb der normalen Kontrolle von OERLIKON METCO liegende Gründe zurückzuführen sind. Im Falle einer Leistungsstörung aus einem derartigen Grund wird der Liefertermin oder die Fertigstellungszeit verlängert, um der aufgrund einer solchen Störung verlorenen Zeit Rechnung zu tragen. Dauern die Gründe für den Fall höherer Gewalt länger als sechs (6) Monate an, so sind sowohl OERLIKON METCO als auch der KUNDE berechtigt, den VERTRAG unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sieben (7) Tagen schriftlich bei der jeweils anderen Partei zu kündigen.
- 9.2. OERLIKON METCO hat Anspruch auf Entschädigung für die durch die Unterbrechung verursachten zusätzlichen Kosten oder im Falle der Kündigung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleistete Arbeit und Unterlieferungen, welche nicht kostenfrei rückgängig gemacht werden können. Der KUNDE hat Anspruch auf den Erhalt der von ihm bezahlten Arbeit und Unterlieferungen.

10. Kostenlos zur Verfügung gestellte Materialien

Materialien, die der KUNDE OERLIKON METCO kostenlos zur Verfügung stellt (z. B. zu beschichtende oder zu bearbeitende Teile, in den LIEFERGEGENSTAND zu integrierende Materialien usw.), bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum des KUNDEN. Vorbehaltlich der oben stehenden Paragraphen 6 und 7 haftet OERLIKON METCO ausschliesslich für Schäden, die von OERLIKON METCO fahrlässig an solchen Materialien verursacht werden.

11. Sonstiges

11.1. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Der VERTRAG unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts, und ist diesem entsprechend auszulegen.

IM FALLE VON STREITIGKEITEN BEMÜHEN SICH DIE PARTEIEN NACH BESTEN KRÄFTEN, EINE GÜTLICHE EINIGUNG ZU ERZIELEN. IST DIES NICHT MÖGLICH, SIND AUSSCHLIESSLICH DIE GERICHTE AM STANDORT VON OERLIKON METCO ZUSTÄNDIG. OERLIKON METCO BEHÄLT SICH DAS RECHT VOR, ANSPRÜCHE GEGEN DEN KUNDEN AM STANDORT DES KUNDEN GELTEND ZU MACHEN. SÄMTLICHE STREITIGKEITEN SIND GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES VERTRAGS UND DEN ZUGEHÖRIGEN DOKUMENTEN BEIZULEGEN.

11.2. Abtretung

Jedweder Versuch, Rechte oder Verpflichtungen aus dem VERTRAG ohne vorausgehende Genehmigung der anderen Partei an Dritte abzutreten, macht eine derart versuchte Abtretung nichtig. Die verbundenen Unternehmen von OERLIKON METCO gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dritte.

11.3. Verzichterklärung

Das Versäumnis von OERLIKON METCO oder des KUNDEN, Rechte auszuüben, stellt keine Verzichterklärung oder Rechtsverwirkung hinsichtlich solcher Rechte dar.

11.4. Teilnichtigkeit

Erweist sich eine Bestimmung dieses VERTRAGS als nichtig oder nicht vollstreckbar, so bleiben sämtliche anderen Bestimmungen hiervon unberührt; OERLIKON METCO und der KUNDE haben sich nach besten Kräften zu bemühen, eine derartige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt wie rechtlich möglich.